

► **VRB-STELLUNGNAHME:**

VRB-Stellungnahme zum Entwurf Zweite Landesverordnung zur Änderung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften für Lehrämter

Die Überarbeitung der Landesverordnung wird seitens des Bildungsministeriums (MBWWK) allgemein damit begründet, dass wegen der Entwicklungen bei der Ausbildung und der Zweiten Staatsprüfung im Vorbereitungsdienst sowie bei der Durchführung der Wechselprüfungen Anpassungen und Ergänzungen erforderlich geworden sind. Der Verband Reale Bildung kritisiert u. a., dass mit dem Entwurf eine Gelegenheit verpasst wurde, den eigenverantwortlichen Unterricht im Interesse der Ausbildung wieder herabzusetzen. Darüber hinaus werden den Schulen die für die in Sachen Ausbildung gestiegenen Anforderungen erforderlichen Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt. Bei der Wechselprüfung fragt der VRB, warum diese innerhalb von zwei Jahren nach der Zulassung abgeschlossen sein muss.

Der Verband Reale Bildung hat zu dem Entwurf eine Stellungnahme verfasst und dem MBWWK zugeleitet.

Umgang mit versäumten Zeiten bei der Anrechnung Vorbereitungsdienstes

Die Änderung des § 10 (Artikel 1, Nr. 1 a) begründet das Bildungsministerium wie folgt: Für Anwärtinnen und Anwärter, die mit dem lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt an Grundschulen 240 Leistungspunkte und für das Lehramt an Realschulen plus 270 Leistungspunkte erworben haben und denen Ausbildungszeiten im Vorbereitungsdienst zum Erreichen der 300 Leistungspunkte für den Master-Abschluss angerechnet werden, wird bei versäumten Zeiten im Vorbereitungsdienst, wie z. B. durch Krankheit, eine transparente und verbindliche Regelung geschaffen.

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 14 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Versäumte Zeiten werden auf die Ausbildungszeit angerechnet, soweit sie für das Lehramt an Grundschulen 30 Tage und für die Lehrämter an Realschulen plus und an Förderschulen 15 Tage nicht überschreiten.“

Stellungnahme des VRB: Die in Nr. 1 a festgehaltene Ergänzung des § 10 Abs. 14 findet unsere Zustimmung.

Nachweis Rettungsschwimmerzeugnis

Mit der Ergänzung (Artikel 1, Nr. 1 b) soll laut Ministerium sichergestellt werden, dass alle Lehrkräfte des Faches Sport spätestens zu Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres über die Mindestanforderungen für das selbstständige Erteilen von Schwimmunterricht verfügen. Wer während des Studiums ein Rettungsschwimmerzeugnis, das nicht alle universitären Prüfungsordnungen als verbindlich ausweisen, noch nicht erworben hat, wird verpflichtet, dies in angemessener Zeit nachzuholen. Dies gilt auch für alle Anwärtinnen und Anwärter, die in einem anderen Land die erste Ausbildungsphase abgeschlossen haben.

Folgender neue Absatz 15 wird angefügt: „(15) Sofern von Anwärtinnen und Anwärtern bei einer Fächerkombination mit dem Fach Sport nicht bereits mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst ein Rettungsschwimmerzeugnis (mindestens das Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen Bronze – Grundschein –, oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung) nachgewiesen wurde, ist der Nachweis bis spätestens zum Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres der Seminarleitung vorzulegen.“

Stellungnahme des VRB: Wir begrüßen grundsätzlich die Ergänzung des § 10 um den neuen Abs. 15 (Nr. 1 b), da diese für Klarheit und Verbindlichkeit bezüglich der Mindestanforderungen für das selbstständige Erteilen von Schwimmunterricht sorgt.

Es stellt sich uns allerdings die Frage, warum der Nachweis eines Rettungsschwimmerzeugnisses nicht als Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst verbindlich festgelegt wird – also als ein integraler Bestandteil des betroffenen Bachelorstudiengangs. Die Anforderungen, denen die jungen Nachwuchslehrkräfte während ihrer Ausbildung gerecht werden müssen, sind ohnehin komplexer, qualitativ anspruchsvoller und damit in der Erfüllung zeitlich aufwändiger geworden (vgl. Landesverordnung „Lehramt an Realschulen plus“, § 1 Abs. 2). Während des Vorbereitungsdienstes sollten sich die Anwärtinnen und Anwärter darum ohne zusätzliche Belastungen auf ihre Ausbildung in den Studienseminaren und in den Schulen konzentrieren können.

Flexiblere Verteilung des eigenverantwortlich erteilten Unterrichts

Durch die Flexibilisierung der Verteilung des eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichts kann, so die Begründung des MBWWK, den Erfordernissen der Ausbildung besser Rechnung getragen werden. Darüber hinaus wird die Organisation des Unterrichtseinsatzes an den Schulen erleichtert.

§ 12 Abs. 4 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. für das Lehramt an Grundschulen im ersten Halbjahr vier bis sieben Wochenstunden, im zweiten und dritten Halbjahr sechs bis neun Wochenstunden, in der Summe für die drei Halbjahre 22 Wochenstunden, 2. für das Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an Förderschulen im ersten Halbjahr vier bis acht Wochenstunden, im zweiten und dritten Halbjahr sechs bis zehn Wochenstunden, in der Summe für die drei Halbjahre 24 Wochenstunden,“

Stellungnahme des VRB: Inwiefern die unter Nr. 2 aufgeführte und in § 12 Abs. vorgenommene Flexibilisierung der Verteilung des eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichts den Erfordernissen der Ausbildung besser Rechnung trägt, bleibt unseres Erachtens fraglich. Wir plädieren weiterhin dafür, dass während des Vorbereitungsdienstes der Ausbildungsgedanke an erster Stelle steht und der Anteil des eigenverantwortlich erteilten Unterrichts wieder herabgesetzt wird. Die Ausbildung junger Lehrkräfte darf nicht durch das Abschöpfen vermeintlicher Einsparpotenziale ausgehöhlt werden.

Insofern ist die jetzt vorgenommene Flexibilisierung nicht mutig genug. Wir fordern, die eigenverantwortlich gehaltenen Stunden der Anwärterinnen und Anwärter nicht anzurechnen und den Schulen als zusätzliche Stunden zu Verfügung zu stellen. Dies würde ein engeres schulisches Mentoring ermöglichen, das den individuellen Bedürfnissen der Anwärterinnen und Anwärter gerecht wird. Je nach aktuellen Ausbildungsstand und -fortschritt könnte die Anwärterin bzw. der Anwärter immer mehr eigenverantwortlichen Unterricht erteilen, dabei aber intensiver begleitet und beraten werden. Es wird aus unserer Sicht eine Chance vergeben, die Schulen so auszustatten, wie es eigentlich erforderlich wäre, um die qualitativ hohen Ansprüche an die schulische Betreuung und Begleitung bei der Ausbildung von Lehrkräften zu erfüllen.

Wir konzedieren, dass die geplanten Neuerungen die Organisation des Unterrichtseinsatzes an den Schulen erleichtern wird. Die bisherige Regelung erschwerte im ersten Ausbildungsdrittel einen adäquaten Einsatz, wenn eine Anwärterin oder ein Anwärter mindestens ein Hauptfach gewählt hatte, was generell wünschens- und begrüßenswert ist.

Teilnahme an Unterrichtsbesuchen

Zu den unter Nr. 3 (Artikel 1) aufgeführten Anpassungen der Landesverordnung äußert sich das MBWWK zu Nr. 3 wie folgt: Wenn statt der mit der Ausbildung an der Schule beauftragten Person ein Mitglied der Schulleitung an den Unterrichtsbesuchen teilnehmen kann, wird die Organisation der Unterrichtsbesuche insbesondere für große Schulen mit vielen Anwärterinnen und Anwärtern erleichtert. Zu Nr. 4: Durch den Wegfall der Obergrenze für die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer in Unterausschüssen können insbesondere Mitglieder der Schulleitung und die Mentorinnen und Mentoren als Prüferinnen und Prüfer in die Unterausschüsse berufen werden.

In § 13 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 werden nach den Worten „beauftragte Person“ die Worte „oder ein Mitglied der Schulleitung“ eingefügt. In § 16 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „und höchstens vier“ gestrichen.

Stellungnahme des VRB: Die unter Nr. 3 und Nr. 4 aufgeführten Anpassungen des § 13 (Abs. 3) und § 15 (Abs. 4) beseitigen Unschärfen der Übergangsverordnung, die im Ausbildungsverlauf zu Unsicherheiten geführt haben. Die Veränderungen schaffen Klarheit, wer an Unterrichtsbesuchen teilnehmen kann. Gerade im Falle der Verhinderung der Ausbildungsleitung ist es im Sinne kontinuierlicher schulischer Ausbildungsbeteiligung nur folgerichtig, dass auch ein Mitglied der Schulleitung teilnehmen kann. Zum anderen ermöglicht der Wegfall der Obergrenze für die Prüferinnen und Prüfer in Unterausschüssen des Prüfungsausschusses die Teilnahme eines erweiterten Personenkreises (Schulleitungsmitglieder und Mentoren), was dem Umstand Rechnung trägt, dass an der schulischen Ausbildung von Lehrkräften viele engagierte Kolleginnen und Kollegen mitwirken.

Fristverlängerung für Wechselprüfung

Das MBWWK begründet die Ergänzung des die Wechselprüfung betreffenden Paragraphen, dass hier eine Klarstellung der Gründe für eine Fristverlängerung erfolgt und Konsequenzen eines Fristversäumnisses aufgezeigt werden.

In § 14 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt: Auf Antrag kann das Landesprüfungsamt Ausnahmen von dieser Frist zulassen oder die Frist verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Lehrkraft die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Als wichtiger Grund gilt insbesondere längere Krankheit während des Prüfungsverfahrens. Ist das Prüfungsverfahren nicht in der in Satz 1 und 2 bestimmten Frist abgeschlossen, wird die Lehrkraft wie eine Bewerberin oder ein Bewerber behandelt, die oder der nach der Zulassung ohne Genehmigung des Landesprüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt (§ 8 Abs. 3). Auf diese Rechtsfolge ist die Lehrkraft bei der Zulassung (§ 4 Abs. 5) hinzuweisen.

Stellungnahme des VRB: Die in Nr. 1 (§ 14 Abs. 3) erfolgte Klarstellung der Gründe für eine Fristverlängerung bei einer Wechselprüfung geht nicht weit genug. Sie ist auf den Fall beschränkt, dass eine längere Krankheit während des Prüfungsverfahrens vorliegt. Es bleibt unklar, was weitere, nicht von der Lehrkraft zu vertretene Verzögerungen sind und nach welchen Maßstäben das Landesprüfungsamt letztlich über beantragte Ausnahmen von der vorgegebenen Frist befindet. Hier fordern wir die frühzeitige Einbeziehung sowohl der Betroffenen als auch der zuständigen Personalvertretung.

Wir stellen uns grundsätzlich die Frage, warum die Wechselprüfung innerhalb von zwei Jahren nach der Zulassung abgeschlossen sein muss. Nicht nur durch Krankheiten oder andere, von der Lehrkraft nicht zu vertretene Gründe kann es zu Verzögerungen kommen; die Belastungen durch eine immer größer werdende Aufgabenvielfalt im Schulalltag erschweren eine Wechselprüfung innerhalb von zwei Jahren. Unseres Erachtens ist hinsichtlich der veranschlagten Zeitdauer eine flexiblere Handhabung erforderlich und angebracht.

Weitere Ungenauigkeiten und Unschärfen nicht behoben

Darüber hinaus bedauern wir, dass weitere Ungenauigkeiten und Unschärfen vor dem Hintergrund der seit 2012 gewonnenen Erfahrungen im Arbeiten mit der Übergangsverordnung nicht behoben wurden.

- § 12 Abs. 5: Der hier verwendete Begriff „Unterrichtsmitschau“ ist unspezifisch und findet über den genannten Paragraphen und Absatz hinaus keine Anwendung.
- § 13 Abs. 3, Satz 5: Hier erreichen uns Klagen sowohl von Seiten der Auszubildenden als auch von Seiten der Ausbilder, dass die kompetenz- und kriterienorientierten Rückmeldungen nicht ohne Weiteres geeignet sind, den Anwärterinnen und Anwärtern ein klares, eindeutiges und unmissverständliches Bild über ihren derzeitigen Ausbildungsstand zu verschaffen. Hier sind valide, übergreifende Standards und Indikatoren zu den Kompetenzen zu entwickeln, wobei die Studienseminare unterstützt werden müssten. Vor allem bei der Umsetzung der Curricularen Struktur ist noch zu klären, wie die dort angesiedelten Kompetenzen überprüfbar vorangebracht werden können.
- § 13 Abs. 4: Es ist nicht plausibel, warum die Leitung bzw. die Ausbildungsleitung der ausbildenden Schule erst im zweiten Ausbildungshalbjahr ein Beratungsgespräch führen soll und nicht auch im ersten Ausbildungshalbjahr. Rückmeldungen über den Ausbildungsstand wie auch Erwartungen über die Beteiligung am schulischen Alltag könn-

ten rechtzeitig artikuliert und per Niederschrift auch dokumentiert werden, um Missverständnisse und Fehlentwicklungen frühzeitig zu vermeiden.

- Die Prüfungsordnung enthält keinen Hinweis auf die Ausbildung für das Lehramt an Hauptschulen bzw. für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen. Es stellt sich die Frage, was das für Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst bedeutet, die aus anderen Bundesländern kommen. Nach jetzigem Stand werden zum Beispiel diejenigen Anwärterinnen und Anwärter, die in Nordrhein-Westfalen die erste Ausbildungsphase durchlaufen haben, in der zweiten Phase in Rheinland-Pfalz gemeinsam mit unseren Anwärterinnen und Anwärtern für das Lehramt Grund- und Hauptschule ausgebildet. Erfüllt nun dieser Bewerberkreis nicht mehr die Voraussetzungen, um für den rheinland-pfälzischen Vorbereitungsdienst zugelassen zu werden? Hier schließt sich eine weitere Frage an, die wir nicht geklärt sehen: Gibt es keine „Altfälle“ für das Lehramt an Realschulen mehr?

Fazit: Der Verband Reale Bildung (VRB) stellt fest, dass mit der neuen Landesverordnung den Ausbildungsschulen erheblich mehr Arbeit abverlangt wird. Aus diesem Grund fordern wir mit Nachdruck, dass die Stundenanrechnung für Ausbildungsschulen angehoben und damit den neuen, zusätzlichen Anforderungen Rechnung getragen wird.



Michael Eich
michael.eich@vrb-rlp.de